

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werl** **Wochenmarktsatzung der Stadt Werl vom 25.06.04**

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 766/SGV. NRW. 2023), hat der Rat der Stadt Werl in seiner Sitzung am 24.06.2004 folgende Wochenmarktsatzung für das Gebiet der Stadt Werl beschlossen:

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Werl betreibt und unterhält den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

### **§ 2**

#### **Platz, Zeit und Öffnungszeiten**

- (1) Der Wochenmarkt in der Stadt Werl findet in Werl auf dem Alten Markt und dem Neuen Markt statt. Bei Bedarf kann die Fläche des Wochenmarktes auf den Teil der Walburgisstraße zwischen Marktstraße und Einmündung der Klosterstraße erweitert werden.
- (2) Er findet am Dienstag und Freitag in der Zeit von 07.30 Uhr – 13.00 Uhr statt. Ist einer dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Tage statt. Ist dieser ebenfalls ein Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.
- (3) In dringenden Fällen kann die Stadt Werl den Wochenmarkt auf andere Plätze verlegen oder als Markttage andere Tage festsetzen.

### **§ 3**

#### **Recht zur Teilnahme**

- (1) Jedermann ist zur Teilnahme an dem Wochenmarkt berechtigt.
- (2) Die Zulassung zum Wochenmarkt kann versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht,
  3. der Markthändler eine Warenart anbieten will, die bereits ausreichend auf dem Wochenmarkt vertreten ist,
  4. ein Markthändler die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,
  5. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  6. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  7. der Standinhaber oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  8. den Anordnungen der Stadt Werl – Marktaufsicht – keine Folge geleistet wird,Wird die Zulassung widerrufen, kann die Stadt Werl – Marktaufsicht – die sofortige Räumung des Standplatzes und ein sofortiges Verlassen des Wochenmarktes verlangen.

### **§ 4**

#### **Aufstellen und Abräumen der Stände und Verkaufswagen**

- (1) Die Stände und Verkaufswagen dürfen frühestens 1 ½ Stunden vor Beginn des Marktes aufgestellt werden. Sie müssen spätestens um 14.00 Uhr von der Marktfläche wieder entfernt sein.
- (2) Vor und nach den Marktzeiten sind die Lieferfahrzeuge möglichst rasch zu entladen bzw. zu beladen und vom Marktplatz zu entfernen. Sofern der Wochenmarktverkehr nicht beeinträchtigt wird, kann die Stadt Werl – Marktaufsicht – in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Arbeiten zum Aufbau der Marktstände bzw. zum Aufstellen der Verkaufswagen müssen vor Beginn des Wochenmarktes abgeschlossen sein. Soweit der Wochenmarkt-

verkehr nicht beeinträchtigt wird, kann die Stadt Werl – Marktaufsicht – im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

- (4) Die Arbeiten zum Abbau der Stände bzw. zum Abfahren der Verkaufswagen dürfen nicht vor Ende der Wochenmarktzeit begonnen werden.

## **§ 5**

### **Marktbenutzungsverhältnis**

- (1) Für alle Benutzer und Besucher des Marktes und ihr Personal gelten mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung.
- (2) Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, beschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Benutzer oder Besucher haben die Betriebsanlagen, ihre Einrichtungen und Geräte schonend zu behandeln sowie Ruhe und Ordnung zu halten. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
- (4) Benutzer und Besucher sind verpflichtet, den Weisungen der Marktaufsicht, die diese auf Grund der Wochenmarktsatzung trifft, unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung anzuhalten.
- (5) Während der Marktzeiten sind auf dem Markt alle Betätigungen untersagt, die nicht unmittelbar mit dem Marktgeschehen in Verbindung stehen. Auf Antrag können Ausnahmen durch die Marktbehörde zugelassen werden.

## **§ 6**

### **Zuweisung**

- (1) Als Verkaufsstände gelten aufgebaute oder aufgestellte Stände oder Verkaufsfahrzeuge sowie abgeteilte Plätze, die von der Marktaufsicht als Verkaufsplatz zugelassen sind. Der Stand umfasst auch etwaigen Lagerraum.
- (2) Die Standplätze werden durch die Marktaufsicht vergeben. Den vergebenen Standplatz dürfen die Marktbesucher an den folgenden Markttagen innehalten, sofern von der Marktaufsicht keine andere Weisung gegeben wird. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht auch für die Zukunft nicht.
- (3) Soweit Tagesstände verfügbar sind, werden diese täglich unmittelbar nach der Eröffnung des Marktes von der Marktaufsicht zugewiesen. Tagesstände können an einem Tage so oft vergeben werden, wie sie verfügbar sind. Kein Stand darf vor der Zuweisung benutzt werden.
- (4) Wird ein zugewiesener Verkaufsstand auf dem Wochenmarkt bis eine Stunde nach Beginn der Verkaufszeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, so kann diese den Stand für den betreffenden Tag an einen anderen Marktbesucher vergeben.
- (5) Der zugewiesene Stand darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen, Aufnahme Dritter oder Lagerung fremder Waren, Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises – auch nur vorübergehend – sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen ist die Marktaufsicht berechtigt, sofort über den Stand zu verfügen, notfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten des Zugelassenen.
- (6) Die Marktaufsicht kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Ständen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht.
- (7) Werden die zugewiesenen Stände wiederholt nicht in einem solchen Umfang genutzt, wie es nach der Größe des Standes möglich ist, so kann die Marktaufsicht die Räumung des nicht genutzten Standes oder Standteiles verlangen und ihn anderweitig vergeben.

## **§ 7**

### **Verkauf und Lagerung**

- (1) Verkauft werden darf nur von den zugewiesenen Verkaufsständen aus. Die Verkäufer haben dabei hinter ihren Ständen zu bleiben. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.

- (2) Die Länge eines Marktstandes ist auf 10 m begrenzt. In besonderen Fällen kann die Marktaufsicht einen längeren Stand zulassen.
- (3) Regenschutzvorrichtungen und ähnliche Einrichtungen müssen an der für den Verkauf vorgesehenen Seite mindestens 2 m vom Erdboden entfernt sein.  
Stände und Planen dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Werl – Marktaufsicht – weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- u. ä. Einrichtungen befestigt werden.
- (4) Die Standinhaber haben an jedem Marktstand auf ihre Kosten ein Schild aus Holz, Blech oder Kunststoff in ausreichender Größe mit ihrem Vor- und Zunamen, Anschrift und ggf. auch ihrer Firmenbezeichnung deutlich sichtbar, lesbar und unverwischbar anzubringen. Das Anbringen von anderen Schildern, Anschriften, Plakaten sowie jede sonstige Reklame sind nur innerhalb der Verkaufsstände im angemessenen, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (5) Die auf den Verkaufsständen befindlichen Waren müssen für jeden Einkaufsberechtigten käuflich sein. An den Verkauf einer Ware darf nicht die Bedingung des Verkaufs anderer Waren geknüpft sein. Die Waren dürfen nur nach Gewicht (Kilogramm), Länge (Meter), Stück- oder Bundzahl feilgeboten oder verkauft werden.
- (6) Niemand darf einem anderen in einen begonnenen Handel fallen oder ihn dabei über- oder unterbieten. Auch darf niemand einen anderen durch Zurückdrängen oder auf andere Weise von einem beabsichtigten Kauf oder Verkauf abhalten oder stören. Die zum Verkauf gestellten Waren dürfen nicht versteigert werden.
- (7) Geschäftsanzeigen oder Reklamezettel dürfen in den Marktplätzen nicht verteilt werden.
- (8) Die Gänge zwischen den Verkaufsständen müssen mindestens 2,50 m breit sein; sie müssen für den Kundenverkehr freigehalten werden. In den Gängen und Durchfahrten dürfen Waren, Leergut und Gerätschaften nicht abgestellt werden. Bei der Auslegung der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden. Die Stapel von Waren, Kisten und dgl. dürfen auf dem offenen Markt nicht höher als 1,40 m sein. Wer einen ihm nicht zugewiesenen, leerstehenden Stand oder Raum – auch nur vorübergehend – ganz oder teilweise benutzen will, hat vorher die Zustimmung der Marktaufsicht einzuholen.
- (9) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittelhygiene- und Baurecht sind zu beachten.

## **§ 8**

### **Gewichte und Waagen**

Es dürfen nur mit einem gültigen Eichstempel versehene und gesetzlich zugelassene Waagen, Maße und Gewichte benutzt werden.

## **§ 9**

### **Allgemeine Hygiene und Reinhaltung**

- (1) Die Marktanlagen dürfen nicht verschmutzt werden. Insbesondere dürfen die Standplätze und deren Umgebung nicht durch Abfälle aller Art verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände sowie der davor gelegenen Gänge bis zu deren Mitte und für die Reinhaltung der ihnen zugewiesenen Lagerfläche und deren unmittelbare Umgebung verantwortlich.
- (3) Abfälle und Kehrriecht sind innerhalb der Verkaufsstände und der Lagerfläche in geeigneten Behältern so zu verwahren, dass der Marktverkehr nicht gestört wird und die Waren nicht verunreinigt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können. Täglich sind nach Schluss der Marktzeit Kehrriecht und Abfälle vom Standinhaber oder von seinem Personal mitzunehmen. Soweit Abfälle durch das Aussehen oder ihren Geruch widerlich sind oder während der Marktzeit widerlich werden können, sind sie unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Abfälle irgendwelcher Art dürfen nicht in den Bereich des Marktes eingebracht werden.
- (5) Das Ausgießen von Heringslaken ist verboten.
- (6) Eis darf nur in wasserdichten Behältern aufbewahrt werden.
- (7) Zum Zudecken benutzte Planen, Decken, Tücher und dgl. müssen stets sauber sein.

- (8) Die Standinhaber, ihre Angestellten und Hilfskräfte haben die Regeln der Sauberkeit im Umgang mit Lebensmitteln zu beachten und stets saubere Berufs- oder Schutzkleidung zu tragen.

### **§ 10**

#### **Nachprüfungsrecht**

Die Verkäufer sind verpflichtet, auf Verlangen der Käufer oder der Marktaufsicht das behauptete Gewicht oder Maß einer Ware an Ort und Stelle nachzuweisen.

### **§ 11**

#### **Marktstörungen**

- (1) Auf dem Wochenmarkt ist jede Störung der Ruhe und Ordnung untersagt.
- (2) Insbesondere ist es untersagt:
  - a) Waren durch lautes Ausrufen oder zudringliches Anpreisen oder im Umhergehen anzubieten,
  - b) zu musizieren, zu betteln oder zu hausieren,
  - c) Abwässer anderweitig als in die dafür bestimmten Abläufe und Sinkkästen der Kanalisation gelangen zu lassen,
  - d) Asche, feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säuren, Laugen oder explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen.
  - e) sich in betrunkenem Zustand auf dem Marktgelände aufzuhalten,
  - f) Tiere, ausgenommen Blindenhunde, mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen;
- (3) Fahrzeuge aller Art, einschl. Fahrräder (ausgenommen Rollstühle), sowie andere sperrige oder marktstörende Sachen dürfen mit Ausnahme auf der dafür vorgesehenen Fläche nicht mitgeführt oder abgestellt werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als fahrbare Verkaufsstände eingerichtet sind und auf dem Markt benutzt werden.
- (4) Die Nachlieferung von Waren an die Verkaufsstände bzw. -wagen, während der Marktzeiten durch Fahrzeuge, kann die Stadt Werl – Marktaufsicht – in Ausnahmefällen gestatten.
- (5) Der Verkehr auf den an der Marktfläche vorbeiführenden Straßen darf durch den Marktbetrieb nicht behindert werden; insbesondere ist das Abstellen der Lieferfahrzeuge, sofern nicht besonders erlaubt, auf diesen Straßen nicht gestattet.

### **§ 12**

#### **Haftpflicht**

- (1) Das Betreten der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Im übrigen haftet die Stadt Werl für jegliche Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Für alle schuldhaften Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Inhaber als Gesamtschuldner.
- (3) Die Standinhaber haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht gegenüber ihrem Personal ergeben. Ebenso haften sie für alle Schäden, die ihr Personal durch Verstöße gegen die Marktordnung verursacht.

### **§ 13**

#### **Aufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde. Sie wird durch den aufsichtsführenden Beamten oder Angestellten ausgeübt.
- (2) Dem aufsichtsführenden Beamten oder Angestellten ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihm gegenüber auf Verlangen auszuweisen. Die Marktbenutzer haben den Anordnungen der zuständigen Mitarbeiter unverzüglich und ohne Diskussion Folge zu leisten.

## § 14 Marktwaren

Die Marktwaren sind durch die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Werl in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

## § 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen über

1. das Recht zur Teilnahme nach § 3,
  2. das Aufstellen und Abräumen der Stände und Verkaufswagen nach § 4,
  3. das Marktbenutzungsverhältnis nach § 5
  4. die Benutzung des zugewiesenen Standes nach § 6 Abs. 5,
  5. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 7 Abs. 1,
  6. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 2 und 3,
  7. die Ausschilderung nach § 7 Abs. 4 und 5,
  8. Geschäftsanzeigen und Reklamezettel nach § 7 Abs. 6,
  9. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 7,
  10. die Gewichte und Waagen nach § 8,
  11. die allgemeine Hygiene und Reinhaltung nach § 9
  12. die Nachweispflicht nach § 10
  13. das Verbot der Störung von Ruhe und Ordnung nach § 11 Abs. 1,
  14. das Verhalten auf dem Markt nach § 11 Abs. 2,
  15. das Mitbringen und Abstellen von Fahrzeugen nach § 11 Abs. 3,
  16. die Gestattung des Zutritts nach § 13 Abs. 2 Satz 1,
  17. die Ausweispflicht nach § 13 Abs. 2 Satz 2,
- verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 Euro geahndet werden.

## § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werl, den 25. Juni 2004      Grossmann, Bürgermeister  
Soester/Werler Anzeiger, Ausgabe Nr.      vom  
Westfalenpost, Ausgabe Nr.      vom